

SATZUNG

der GESANGSGRUPPE BELCANTO

gegründet 1986

Sitz: 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Eingetragen beim Amtsgericht – Registergericht – 76133 Karlsruhe

Vereinsregister Nr. 2029

Gerichtsstand ist Karlsruhe

Ausgabe: Februar 2011,
ersetzt die Satzungsausgabe vom Februar 1991

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 – 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 – 6 Organe des Vereins
- § 7 – 10 Mitgliedschaft und Beitrag
- § 11 – 15 Vereinsbetrieb
- § 16 – 17 Schlussbestimmungen

§ 1 – 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen
Gesangsgruppe Belcanto

mit Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 76344 Eggenstein-Leopoldshafen und ist im Vereinsregister unter Nr. 2029 im Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Kultureller Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Wirtschaftlicher Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf für diese Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 – 6 ORGANE DES VEREINS

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 (zwei) Jahre durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von vier Jahren im Wechsel;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 7 und § 8 der Satzung;
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Vereins;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand;
- b) dem Beirat.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende;
- b) der stellvertretende Vorsitzende;
- c) der Schriftführer;
- d) der Kassenführer;

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand solange im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 – 10 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAG

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss.

- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- Der Tod einer Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden
- Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Jugendliche Mitglieder sind bis zu Volljährigkeit beitragsfrei. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Zahlung kann in bar, durch Bank- oder Postüberweisung, sowie im Einzugsermächtigungsverfahren erfolgen. Kommt ein singendes oder förderndes Mitglied seiner Pflicht der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, wird der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden.

§ 10 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 11 – 15 VEREINSBETRIEB

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Chorproben

Die Chorproben werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den singenden Mitgliedern festgelegt. Sie finden in der Regel einmal wöchentlich statt.

§ 13 Verpflichtung des Chores

Der Chor verpflichtet sich bei folgenden Anlässen zu singen:

- a) bei grüner, silberner und goldener Hochzeit seiner aktiven Mitglieder.
- b) Auf Wunsch bei Geburtstagen und sonstigen Familienfesten der aktiven und fördernden Mitglieder

Über Abweichungen von dieser Regelung, sowie über Auftritte bei Veranstaltungen, entscheidet der Vorstand.

§ 14 Rechte und Pflichten der Verwaltung

Der 1. Vorstand ist alleiniger Vertreter des Vereins. Er kann Teilaufgaben in beschränktem Umfang an Vorstandsmitglieder delegieren. Bei Abwesenheit des 1. Vorstandes tritt der 2. Vorstand in dessen Rechte und Pflichten ein.

Der Schriftführer fertigt alle schriftlichen Arbeiten, führt das Protokollbuch, sowie das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassenführer verwaltet das Vereinsvermögen. Er überwacht die Beitragszahlungen der Mitglieder. Nach Jahresabschluss hat er eine ausreichend belegte Abrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen.

Die Revision der Kasse und der Buchführung erfolgt vor jeder Mitgliederversammlung. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren im Wechsel gewählt. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung annullieren bzw. einen neuen Durchführungstermin festsetzen, wenn bei deren Realisierung dem Verein Nachteile entstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung unabsehbar sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen, mit der Auflage, die Mittel zur Förderung der ortsansässigen vokalen Chorarbeit zu verwenden.

§ 16 – 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Anerkenntnis der Satzung

Durch den Beitritt in den Verein wird die Satzung anerkannt.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2011 beschlossen und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

76344 Eggenstein-Leopoldshafen,
den 14. Februar 2011

1. Vorsitzende: Dr. Pia Lipp,

2. Vorsitzende: Ursa Kranich,

Schriftführerin: Lenka Vagner,

Kassenführerin: Marina Kälin,